jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/30 5Ob87/92, 5Ob98/93, 6Ob110/99s, 9Ob193/99v, 8Ob55/01y, 5Ob308/02h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1992

Norm

AußStrG §13 Abs2
AußStrG §13 Abs3
ABGB §364c D3
GBG §126
JN §57
JN §60 Abs2

Rechtssatz

Wird die Verbücherung eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes gem § 364 c ABGB beantragt, so kann nach den gesetzgeberischen Wertungen, die in § 57 JN und § 60 Abs 2 JN zum Ausdruck kommen, höchstens der Einheitswert der betroffenen Liegenschaft angesetzt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 87/92
  Entscheidungstext OGH 30.06.1992 5 Ob 87/92
- 5 Ob 98/93
  Entscheidungstext OGH 01.02.1994 5 Ob 98/93
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Einheitswert ist niedriger als die pfandrechtlich sichergestellten Forderungen. (T1)
- 6 Ob 110/99s
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 110/99s
  Vgl
- 9 Ob 193/99v
  Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 193/99v
  Beisatz: Geringer könnte der Wert des Streitgegenstandes nur im Fall einer - den Wertungen des § 57 JN entsprechenden - Orientierung am allenfalls niedrigeren Wert der durch das Veräußerungs- und Belastungsverbot zu sichernden Forderung sein. (T2)
- 8 Ob 55/01y
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 8 Ob 55/01y
  Ähnlich; Beisatz: Verfahren nach § 382e EO. (T3)
- 5 Ob 308/02h
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 5 Ob 308/02h
  Vgl auch; Beisatz: Obwohl das mit dem grundbücherlich eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbot korrespondierende Recht des Begünstigten wegen seiner Unveräußerlichkeit gar kein Vermögensobjekt darstellt, ist der Entscheidungsgegenstand zu bewerten, weil dieser allein auf die vermögensrechtliche Natur der zu entscheidenden Angelegenheit abstellt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0010733

Dokumentnummer

JJR_19920630_OGH0002_0050OB00087_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at